

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Hessischen Landtag
An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Frank-Peter Kaufmann
- Petitionsausschuss -

30. August 2021
Az. 7.1.1.0. / KI-fe

**Öffentliche Mündliche Anhörung im Hauptausschuss gemeinsam mit dem
Petitionsausschuss**

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Fraktion der SPD,

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag

– Drucks. 20/5734 –

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Petitionsgesetz

– Drucks. 20/5743 –

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2021

Aktenzeichen: I2.1

Sehr geehrter Herr Kaufmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu o. g. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können.

A. Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten

Das Petitionsrecht ist auf Landesebene in Art. 16 Hessische Verfassung und auf Bundesebene in Art. 17 GG geschützt und zugesichert. Wir begrüßen es, dass die bisher in einem Erlass und in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags geregelte Materie nunmehr gesetzlich im Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag geregelt werden soll. Allerdings regen wir an, die nachstehenden Änderungen aufzunehmen.

I. § 2 Abs. 1

Das verfassungsrechtlich abgesicherte Petitionsrecht sollte mit einem umfassenden Kommunikationszugang korrespondieren. Die in § 2 Abs. 1 eingeschränkten Formmöglichkeiten sind deshalb auszuweiten. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Niedrigschwelligkeit des Zugangs und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Daher sollte in Abs. 1 aufgenommen werden, dass die Eingaben schriftlich, in Brailleschrift (Blindenschrift), mündlich (zur Niederschrift, ggf. unter Hinzuziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen), per E-Mail sowie in Gebärdensprache einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden können.

II. § 2 Abs. 7

Wir halten es für unzureichend, dass in § 2 nicht auf die Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei Petitionen von ausländischen Bürgern eingegangen wird.

In § 2 Abs. 7 wird zwar bezüglich des näheren Verfahrens auf die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags verwiesen. Aber nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts müssen die im Bereich der untergesetzlichen Normsetzung wesentlichen Fragen der Grundrechtsausübung und Eingriffe durch das Parlament selbst geregelt werden. Dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass der Gesetzgeber in Hessen selbst eine entsprechende Regelung in § 2 treffen muss.

Außerdem ist § 2 Abs. 7 für die Aussetzung der Abschiebung nicht weiterführend. Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags stammt in der ursprünglichen Form von 1993. Sie wurde mehrfach geändert, unter anderem 2014/2015 und zuletzt 2019. Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung sind gleich geblieben und finden sich in § 38

sowie in §§ 98 - § 105. Nach § 104 Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident beschließen, die Landesregierung zu bitten, den Vollzug der Maßnahmen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Landtags über die Petition auszusetzen oder einstweilige Regelungen in Bezug auf den Gegenstand von Petitionen zu treffen.

Mit Erlass vom 09. Mai 2005 wurde in Ziff. 3.4 festgelegt, dass die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und ggf. des Härteverfahrens auszusetzen ist. Auf dieser Rechtslage wurde mit Schreiben vom 08. August 2005 noch einmal an die Ausländerbehörden und Regierungspräsidien hingewiesen. In der Antwort des Ministers des Innern und für Sport vom 05.10.2016 (Drucks. 19/3720) wird in der Vorbemerkung ebenfalls auf diesen Erlass hingewiesen, wonach die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und ggf. des Härteverfahrens auszusetzen ist.

Daraus folgt, dass für die Aussetzung der Abschiebung nicht mehr der alte, seit 1993 nicht mehr geänderte § 104 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags maßgeblich ist, sondern dass die in dem Erlass getroffene Regelung heranzuziehen ist.

Daher folgt sowohl nach der Wesentlichkeitstheorie als auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dass der Verweis in § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes nicht ausreichend ist. Vielmehr sollte eine entsprechende ausdrückliche Regelung, wie sie nach dem Erlass schon lange gilt, aufgenommen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abschiebung nach dem Erlass auch bis zum Abschluss des Härteverfahrens auszusetzen ist, wenn ein solches durchgeführt wird. Nach § 6 HFKG ist die Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen während der Dauer des Härtefallverfahrens vorgesehen. Dieses bedarf also keiner gesetzlichen Regelung mehr. Eine gesetzliche Regelung fehlt aber für den Fall, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen ist, ein Härtefallantrag an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt wurde und das Härtefallverfahren noch nicht aufgegriffen wurde. Für diesen Zeitraum sollte daher auch eine gesetzliche Regelung in das neue Gesetz aufgenommen werden.

Wir regen daher an, den § 2 des Gesetzentwurfes um folgenden Absatz zu ergänzen: „Die Abschiebung / aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen. Nach dem Abschluss des Petitionsverfahrens ist die Abschiebung drei Monate auszusetzen, um zu gewährleisten, dass ggf. ein Härteantrag an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt werden kann. Ggf. ist diese Frist bei Vorliegen besonderer Umstände zu verlängern. Nach dem Aufgreifen des Antrags in der Härtefallkommission gilt für die Aussetzung der Abschiebung § 6 HFKG.“

B. Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter A. und begrüßen den Erlass eines Hessischen Petitionsgesetzes. In § 7 enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Auch dieses bewerten wir positiv aus den schon unter A. dargelegten Gründen. Wir regen hier aber ebenfalls an, die von uns unter A. vorgeschlagene Formulierung aufzunehmen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -